

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen -Erhebung von Elternbeiträgen- vom 01.10.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S.146), rechtsbereinigt mit Stand vom 09.05.2015, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S.225) rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rossau in seiner Sitzung am 14.09.2015 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 01.10.2012 beschlossen.

§ 1 Änderungsvorschriften

Der § 5 (2) Nr.3 wird wie folgt geändert:

(2) Der Elternbeitrag beträgt pro Monat (Angaben in Euro) :

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG

Stunden	1. Kind 100%)	2. Kind (60%)	3. Kind (20 %)	alleinerz. 1. Kind (90 %)	alleinerz. 2. Kind (50 %)	alleinerz. 3. Kind (10%)
6 h	55,00 €	33,00 €	11,00 €	49,50 €	27,50 €	5,50 €
5 h	45,83 €	27,50 €	9,17 €	41,24 €	22,92 €	4,58 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2015 in Kraft.

Rossau, den 15.09.2015

Siegel

Gottwald
Bürgermeister

H i n w e i s :

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.